



## **Merkblatt Gartenbrunnen**

Stand 09/2019

### **Grundsätzliches**

Im Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein ist in § 21 geregelt, dass das Entnehmen von Grundwasser „in geringen Mengen für Zwecke des nicht gewerblichen Gartenbaus“ erlaubnisfrei ist, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Die Prüfung, ob nachteilige Auswirkungen durch den Bau des Brunnens oder die Grundwasserentnahme zu erwarten sind, obliegt der unteren Wasserbehörde. Diese prüft unter Einbeziehung der unteren Bodenschutzbehörde, ob sich im Umfeld des geplanten Gartenbrunnens bekannte Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen (z.B. Mülldeponien) oder Grundwasserverunreinigungen befinden. Des Weiteren wird geprüft, ob bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse im Umfeld (z.B. Wasserwerksbrunnen) einen Eingriff in den Wasserhaushalt erlauben.

### **Anzeige**

Mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Bau des Gartenbrunnens ist die geplante Grundwassernutzung der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Hierfür verwenden Sie bitte die bei der unteren Wasserbehörde erhältlichen Antragsunterlagen. Diese sind auch online im Formular-Pool auf der Homepage des Kreises Segeberg [www.segeberg.de](http://www.segeberg.de) verfügbar.

### **Prüfungsergebnis, Gebühren**

Die Prüfungen, ob sich durch den Bau oder die Nutzung des Grundwassers nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben, ist gebührenfrei. Für den Fall, dass nachteilige Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und der Gartenbrunnen nicht errichtet werden darf, wird sich die untere Wasserbehörde binnen 2 Wochen nach Eingang der Anzeige bei dem Betroffenen melden.

### **Ansprechpartner**

Für Beratungen und weitere Auskünfte steht Ihnen bei der unteren Wasserbehörde

#### **Herr Albrecht Roloff**

Tel: 04551 951-9528

E-Mail:

[Albrecht.Roloff@segeberg.de](mailto:Albrecht.Roloff@segeberg.de)

Büro: Levo- Park, 1.OG, Raum 110

gern zur Verfügung.

## Weitere Hinweise

### Teilbefreiung vom Benutzungszwang

Die meisten Wasserversorgungssatzungen der Gemeinden beinhalten für Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, einen Benutzungszwang, d.h. der gesamte Bedarf an Wasser ist ausschließlich über die öffentliche Wasserversorgung zu decken. Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde bzw. der Zweckverband eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang z.B. für die Gartenbewässerung erteilen.

### Informationen über den Untergrund – wo befindet sich ein geeigneter Grundwasserleiter?

Alle Bohrdaten werden beim Geologischen Landesarchiv in Flintbek gesammelt und können dort auch von Privatpersonen abgefragt werden. Somit kann schon vor der Bohrung die erforderliche Bohrtiefe abgeschätzt und die Art des Brunnens sowie die erforderliche Pumpe geplant werden. Das Geologische Landesarchiv ist unter [archiv@llur.landsh.de](mailto:archiv@llur.landsh.de) oder Tel 04347/704-584 zu erreichen.

### Nutzung des Wassers

Das aus einem Gartenbrunnen geförderte Wasser darf nur als Brauchwasser für die Gartenbewässerung genutzt werden. Ohne die notwendigen Untersuchungen, die vom Gesundheitsamt vorgegeben werden, darf es nicht als Trinkwasser genutzt werden. Insbesondere darf keine Verbindung zur Trinkwasser-Hausinstallation hergestellt werden, da ansonsten die Gefahr der Verkeimung des Trinkwassers in der zentralen Wasserversorgung besteht.

### Abgabeverpflichtung von Bohrinformationen an das Geologische Landesarchiv

Nach Abschluss der Bohrmaßnahme sind Sie bzw. Ihre Brunnenbaufirma nach dem Lagerstättengesetz verpflichtet, dem Geologischen Dienst ([archiv@llur.landsh.de](mailto:archiv@llur.landsh.de)) die Ergebnisse der Bohrungen (Lageplan und Schichtenverzeichnis) zu melden.

### Grundwasserabgabe

Eine Grundwasserabgabe wird für private Gartenbrunnen nicht erhoben.